





Nachdem Se. Königl.
 Maj. in Pohlen, und Chursl.
 Durchl. zu Sachsen etc. unser allergnädigster
 Herr etc. mißfällig vernommen, daß die zu denen
 Posten aufgegebene Acten, Scripturen, Gelder und
 andere Sachen, theils wegen des übeln Einpackens derer Corresponden-
 ten, theils wegen nicht gnugsamer Vorsorge, auch durch das Regen-
 Wetter, oder auf andere Art öftters ganz und gar verderbet, oder auch
 sonst übel zugerichtet, ankommen, man solches auch allhier beym Ober-
 Post-Ampte wahrgenommen, und dieselbe, da bereits der Schade ge-
 schehen, aufs neue wieder zuverwahren gemüßiget worden, daraus
 aber satzsam abzunehmen, daß dasjenige, was der aufgegebenen Sa-
 chen halber in der Post-Ordnung so deutlich denen sämtlichen Postmeis-
 tern, Post-Verwaltern und Posthaltern zur Præcaution vorgeschrie-
 ben, keines weges beobachtet wird.

Als haben Allerhöchst gedachte Ihre Königl. Majestät
 Krafft eines den 10^{ten} Septembr. allergnädigst ergangenen Rescripti De-
 ro Ober-Post-Ampte anbefohlen, durch ein Generale in alle Stationes
 die Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter, zu besserer Aufsicht
 disfalls anzuermahnen, mit der Verwarnung, daß, welcher unter ih-
 nen auf dergleichen Nachlässigkeit in Zukunft sich betreten lassen wür-
 de, nicht allein in zwölf Rheimischer Gold-Gulden Straffe sogleich
 verfallen, sondern auch gar nach befinden der Remotion gewärtig seyn
 solle.

Haben demnach dieselbe was sich in diesem Stücke in der Post-
 Ordnung S. 40. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit S. 7. und
 9. in dem Post-Reglement, de Anno 1712. auch sonst hin und wieder ab-
 gefasset, befindet, wohl durchzulesen, genau zu observiren, auch dem zu
 Folge dahin zu sehen, daß sie die auf die Post gegebene Acten, Scripturen,
 Gelder und andere Sachen, nicht anders als wohleingepacket annehmen,

die

dieselbe fernerhin auf denen Post-Untwesselungen mit gleicher Behutsamkeit wohl aufgepacket, und vor dem Regen-Wetter auch andern Zufällen verwahret, besorgen, wenn auch etwas schadhafft worden seyn solte, solches verbessern, und aufs neue einpacken oder verwahren lassen, den Aufswandt zum Porto schlagen, oder als Auslage in Rechnung bringen, und dabenebst, von welcher Station die Sachen etwa beschädiget eingelauffen, auff den Pafs und Stunden-Zettel ausdrücklich anmercken, damit bey der Abgabe sothaner Verlag eingefordert und ihnen wieder erstattet werden könne. Wornach sie sich zu achten, und vor der sonst unausbleiblichen Straffe zu hüten haben. Leipzig, den 4. Novembr. 1720.



Königl. Pohln. und Churfürstl.
Sächs. Ober-Post-Ambt.





Il 258⁴⁰



TA-06
nur 1+7 verb.

D 1017





Nachdem Se. Königl. Maj. in Pohlen, und Chursl. Durchl. zu Sachsen u. unser allergnädigster Herr u. missfällig vernommen, daß die zu denen

Posten aufgegebenen Acten, Scripturen, Gelder und andere Sachen, theils wegen des übeln Einpackens derer Correspondenten, theils wegen nicht gnugsamer Vorsorge, auch durch das Regen-Wetter, oder auf andere Art öftters ganz und gar verderbet, oder auch sonst übel zugerichtet, ankommen, man solches auch allhier beyrn Ober-Post-Ampte wahrgenommen, und dieselbe, da bereits der Schade geschehen, aufs neue wieder zuverwahren gemüßiget worden, daraus aber satzsam abzunehmen, daß dasjenige, was der aufgegebenen Sachen halber in der Post-Ordnung so deutlich denen sämtlichen Postmeistern, Post-Berwaltern und Posthaltern zur Präcaution vorgeschrieben, keines weges beobachtet wird.

Als haben Allerhöchst gedachte **Ihro Königliche Majestät** Krafft eines den 10^{ten} Septembr. allergnädigst ergangenen Rescripti De- ro Ober-Post-Ampte anbefohlen, durch ein Generale in alle Stationes die Postmeister, Post-Berwalter und Posthalter, zu besserer Aufsicht disfalls anzuermahnen, mit der Verwarnung, daß, welcher unter ihnen auf dergleichen Nachlässigkeit in Zukunft sich betreten lassen würde, nicht allein in zwölf R^{heinischer} Gold-Gulden Straffe sogleich verfallen, sondern auch gar nach befinden der Remotion gewärtig seyn solle.

Haben demnach dieselbe was sich in diesem Stücke in der Post-Ordnung S. 40. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit S. 7. und 9. in dem Post-Reglement, de Anno 1712. auch sonsten hin und wieder abgefaßt, befindet, wohl durchzulesen, genau zu observiren, auch dem zu Folge dahin zu sehen, daß sie die auf die Post gegebene Acten, Scripturen, Gelder und andere Sachen, nicht anders als wohl eingepackte annehmen,
die

